

Durchführungsbestimmung Zuchtablauf und Wurfabnahme

Allgemeine Anforderungen	Bezug- nahme zur ZO	Fristen/ Grenzen	Erläuterungen
Internationaler Zwingerschutz für die Zuchtstätte	§ 22 ZO		
Gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere	§ 22 ZO		
Zuchtzulassung durch die IGS	§ 24 ZO		
Einhaltung der Mindesthaltungsbedingungen	§ 22 ZO		
Eine durch einen IGS - Zuchtwart abgenommene Zuchtstätte	§ 23 ZO		
Mindestzuchtalter Hündin	§ 33 ZO	22 Monate	Eine Hündin darf erstmals im Alter von 22 Monaten belegt werden.
Mindestzuchtalter Rüde	§ 33 ZO	18 Monate	
Höchstzuchtalter Hündin		8 Jahre	Das Höchstzuchtalter für Hündinnen soll acht vollendete Lebensjahre nicht überschreiten (z.B. eine Hündin, die am 21.04.97 geboren wurde, kann bis zum 20.04.05 gedeckt werden). Ausnahmen können in kynologisch begründeten Fällen von der Zuchtkommission genehmigt werden. Vorliegen muss in derartigen Ausnahmefällen grundsätzlich eine tierärztliche Bescheinigung, dass die betreffende Hündin konditionell in der Lage ist, einen Wurf zu bekommen und aufzuziehen. Als Ausnahmen für das Überschreiten des Höchstalters der Hündin können nur kynologisch begründete Fälle (Gesunderhaltung, bzw. Erhalt der Rasse) und nicht der Gesundheitszustand der jeweiligen Hündin akzeptiert werden.
Höchstzuchtalter Rüde	§ 33 ZO	unbegrenzt	Rüden, die bei der Zuchtzulassung älter als 7 Jahre alt sind, benötigen für die Zuchtzulassung kein HD- und ED-Gutachten. Sie erhalten eine eingeschränkte ZZL und sind ausschließlich mit Hündinnen mit HD-A und ED-0 zu verpaaren
Höchstzahl der Würfe und Erstbelegung einer Hündin	§ 33 ZO	4 Würfe Vollendetes 5. Lebensjahr	Generell dürfen mit einer Hündin nicht mehr als vier Würfe gezüchtet werden. Die erste Belegung einer Hündin muss grundsätzlich vor Vollendung des fünften Lebensjahres erfolgt sein.

Wurffrequenz	§ 33 ZO		Die Häufigkeit der Zuchtverwendung bei Hündinnen ist begrenzt. Zwischen zwei Würfen ist wenigstens ein Zeitraum von 12 Monaten einzuhalten, wobei der Stichtag der Tag der Deckung ist.
Anzahl der Gesamtwürfe einer Zuchtstätte pro Jahr	§ 34 ZO		Um eine gewissenhafte Aufzucht der Welpen zu gewährleisten, ist die Anzahl der Würfe pro Zuchtstätte auf drei Würfe im Kalenderjahr zu begrenzen. Bei Zuchtstätten mit mehreren Rassen ist die Anzahl der Würfe der anderen Rassen hinzuzuaddieren, sobald ein Wurf Schapendoezen im Kalenderjahr fällt. In diesen Fällen ist die Höchstgrenze ebenfalls auf drei Würfe festgeschrieben.
Rüden: Höchstzahl der Deckakte (international)	§ 33 ZO	3 Deckakte innerhalb von 24 Monaten	Die Häufigkeit des Deckeinsatzes von Rüden ist ebenfalls begrenzt. Zur Zucht zugelassene Deckrüden dürfen nicht mehr als drei Mal innerhalb von 24 Monaten zur Deckung im In- und Ausland herangezogen werden. Für die Berechnung gilt das Datum der ersten, erfolgreichen (mindestens 1 Welpen) Deckung. Nach Ablauf der 24 Monatsfrist zählt die zweite Deckung als Startdatum für 24 Monate usw.

Künstliche Insemination	§ 32 ZO	Bedarf der Zustimmung der Zuchtkommission	Grundsätzlich sind nur Fälle einer künstlichen Insemination erlaubt, welche nicht durch erblich bedingte, körperliche Missbildungen (z.B. Vulvaatrophie) oder durch verhaltensbedingte Störungen notwendig wären. Beide Partner müssen nachweislich bereits einen Wurf, der auf natürlichem Weg zustande gekommen ist, nachweisen können. Es ist zu gewährleisten, dass die Samengewinnung und die Insemination durch einen Tierarzt erfolgen. Bei der Samenübertragung sind die Ahnentafeln von Rüde und Hündin vorzulegen und die Transponder- bzw. Tätowiernummern beider Tiere zu überprüfen. Die korrekt ausgefüllte Deckbescheinigung muss auch vom ausführenden Tierarzt unterschrieben werden. Tiefgefriersperma darf nur verwendet werden, wenn es in einem vom Verein anerkannten Institut gewonnen wurde. Bei einem Export von Tiefgefriersperma muss der Besitzer der Zuchthündin zuvor die Verpaarungsgenehmigung der Zuchtkommission der IGS beantragen. Die Zuchtkommission der IGS kann weitere Bedingungen an die Exportgenehmigung knüpfen. Der Tierarzt, welcher die Samenübertragung vornimmt, muss bestätigen, dass eine weitere Benutzung des Tiefgefrierspermas unterbleibt. Die künstliche Insemination mit Tiefkühlsperma eines zweiten Rüden ist zusätzlich zu einer natürlichen Deckung möglich. Vor Erteilung der Ahnentafeln ist von allen Welpen ein Vaterschaftstest
Gewinnung und Einlagerung von Tiefgefriersperma	§ 32 ZO	Bedarf der Zustimmung der Zuchtkommission	Die Möglichkeit, von gesunden (älteren) Rüden Sperma einzufrieren und einzulagern und somit das Erbgut für die Zukunft zu bewahren, sollte unbedingt genutzt werden. Die Kosten übernimmt der Verein. Vor der Gewinnung und Einlagerung von Tiefgefriersperma muss ein Antrag an die Zuchtkommission gestellt und genehmigt werden. Es gilt die letzte ECVO des Rüden. Die Mindesteinlagerungszeit des Spermas beträgt mindestens 5 Jahre.

Doppelbelegung während einer Läufigkeit	§ 29 ZO		Auf Antrag an die Zuchtkommission kann eine Hündin während einer Läufigkeit von zwei Rüden belegt werden, von denen einer - mindestens 6 Jahre alt sein muss, - keine eingeschränkte Zuchtzulassung und - maximal einen Nachkommen mit einer Zuchtzulassung hat. Es müssen nicht alle Punkte von demselben Rüden erfüllt werden. Vor Erteilung der Ahnentafeln ist von allen Welpen ein Vaterschaftstest zu machen
Zeitgleiche Würfe	§ 34 ZO		Zeitgleiche Würfe sind nicht gestattet. Zeitgleich bedeutet innerhalb der 8 (acht) Wochen zwischen Geburt und Abgabe der Welpen. Über Ausnahmen und Sonderfällen entscheidet die Zuchtkommission in Abstimmung mit dem Vorstand
Fristen DOK - Augenuntersuchung	§ 28 ZO	Vor dem Zuchteinsatz, sofern die letzte AU älter als 2 Jahre ist (bis zum vollendeten 8. Lebensjahr). Auf jeden Fall einmalig zur Zuchtzulassung unabhängig vom Alter des Hundes.	
Meldefrist für Wurfplanungen an die Zuchtkommission		3 Monate	Mindestens 3 Monate vor voraussichtlichem Decktermin
Frist Einverständniserklärung durch den Deckrüdenbesitzer		3 Monate	3 Monate vor voraussichtlichem Decktermin
Wurfwiederholungen	§ 30 ZO		Wurfwiederholungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Die Zuchtkommission kann einen entsprechend begründeten Antrag genehmigen. Sie kann an die Genehmigung Bedingungen knüpfen (z.B.: Vorstellen der Nachzucht aus dem ersten Wurf).
Bearbeitungsfrist der Zuchtkommission		Mitte des Folgemonats (ohne Gewähr)	
Einsatz Reserverrüde			Kommt der Erstrüde nicht zum Einsatz (Urlaub, Krankheit), muss grundsätzlich die Zuchtkommission kontaktiert werden, bevor der Ersatzrüde zum Einsatz kommt. Wurde der Erstrüde aufgesucht und es gab Kontakt zwischen den Hunden, auch ohne Kopplung, muss von allen Welpen ein Vaterschaftstest gemacht werden.
Frist zur Deckmeldung		8 Tage	Innerhalb von 8 Tagen nach Deckung
Trächtigkeitsmeldung		8 Tage	Innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung
Wurfmeldung		3 Tage	Innerhalb von 3 Tagen nach Wurf
Wurfmeldung an Deckrüdenbesitzer		3 Tage	Innerhalb von 3 Tagen nach Wurf

Kaiserschnittgeburten		Meldepflicht	Müssen gemeldet werden, generell erfolgt nach dem 2. Kaiserschnitt ein Widerruf der Zuchtzulassung.
Totgeburten		Meldepflicht	Bei Welpen, die tot geboren werden oder innerhalb der ersten drei Tage versterben, sind sichtbare Fehlbildungen zu melden.
Verstorbene Welpen		Meldepflicht	Welpen, die nach mehr als drei Tagen beim Züchter versterben, müssen in einer Universitätsklinik obduziert werden. In den Städten Berlin, Gießen, Hannover, Leipzig und München sind Universitätskliniken.
Meldung der Wurfesbesichtigung		3 Wochen	Innerhalb der ersten zwei Lebenswochen. Eine Wurfesbesichtigung erfolgt bei Neuzüchtern bei den ersten 2 Würfen durch den Zuchtwart innerhalb der ersten zwei Lebenswochen der Welpen. Dies gilt nicht für Züchter, die bereits die erforderliche Anzahl von Würfen in einem anderen VDH – Mitgliedsverein gezüchtet haben. Bei allen folgenden Würfen führt der Tierarzt diese Besichtigung durch, es sei denn, der Züchter fordert schriftlich den Zuchtwart an. Der Zuchtwart bzw. der Tierarzt hat das Wurfbesichtigungsformular (Meldeblatt) der IGS auszufüllen. Das ausgefüllte Formular ist durch den Züchter an die Zuchtbuchstelle weiterzuleiten. Bei gravierenden medizinischen Gründen, die bei der Wurfbesichtigung durch den Zuchtwart auffällig werden, ist der Züchter verpflichtet, einen Tierarzt zu Rate zu ziehen. Der Zuchtwart kann zur Wurfesbesichtigung vom Züchter auch nach dem 2. Wurf bestellt werden, dieses ist allerdings für den Züchter nicht verpflichtend.
Impfempfehlung	§ 36 ZO		Folgende Impfungen müssen durch den Tierarzt mindestens erfolgt sein: Staupe, Parvovirose, Hepatitis und Leptospirose

Wurfabnahme	§ 36 ZO	In der achten, spätestens neunten Lebenswoche	Der Züchter hat den Zuchtwart rechtzeitig über den Wurf zu informieren, um eine Terminplanung vornehmen zu können. Die Welpen müssen vor der Wurfabnahme nach entsprechender Impfempfehlung der IGS, geimpft worden sein. Die Wurfabnahme führt der vom Hauptzuchtwart eingeteilte Zuchtwart durch. Zur ordnungsgemäßen Abnahme des Wurfes ist mindestens eine Besichtigung erforderlich, zu welcher der Zuchtwart angemeldet im Zwinger erscheint. Diese hat in der achten, spätestens neunten Lebenswoche des Wurfes im Beisein der Mutterhündin und aller Welpen zu erfolgen. Der Zuchtwart füllt die Welpenbeschreibungsbögen und den Wurfabnahmebericht aus und sendet die für die Zuchtbuchstelle bestimmten Kopien innerhalb einer Woche an die Zuchtbuchstelle. Die Welpen sind durch Transponder (Mikrochip) zu kennzeichnen. Deren Implantation erfolgt durch einen Tierarzt; die Kosten trägt der Züchter. Der Zuchtwart hat sich bei der Wurfabnahme von der Lesbarkeit der Transponder zu überzeugen. Der Zuchtwart hat bei der Wurfabnahme grundsätzlich auch zu prüfen und zu dokumentieren, dass die Voraussetzungen zur Zucht im Zwinger weiterhin gegeben sind. Nicht dem Tierschutzgesetz oder den Mindesthaltungsbedingungen entsprechende Haltung sowie Zwingerhaltung und Massenzucht müssen als zucht- und vereinsschädigend angesehen werden. Der Zuchtwart kontrolliert die Einreichung des Probenmaterials für den Test der genetischen Diversität gemäß des Mindeststandards (aktuell der Firma Feragen - IGS - Paket (Diversität + DLA + ISAG 2020). Die Bestätigung für die Einreichung erfolgt durch den Tierarzt. Für höchstens zwei Wurfbesichtigungen erstattet die IGS dem Zuchtwart die Fahrtkosten, entsprechend der Spesenordnung. Die Abrechnung erfolgt über die Zuchtbuchstelle. Die Abgabe der Welpen ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt, der Welpen muss dann ein Mindestgewicht von 2000 g erreicht haben.
-------------	---------	---	--

Meldung der vollständigen Welpenabgabe		8 Tage	Mit kompletten Namen und Anschriften der Welpenerwerber: innerhalb von acht Tagen nach Abgabe des letzten Welpen.
--	--	--------	---

Den Züchtern wird empfohlen, ihren Welpenerwerbern ein HD/ED-Röntgen im Alter von mindestens 15 Monaten als Verpflichtung in die Kaufverträge zu schreiben bzw. die Welpenerwerber zu motivieren, diese Untersuchung vornehmen zu lassen.